



Amtsleitung

Mag. Verena Rupp

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14
Fax: +43 5574/71898-20
verena.rupp@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke004.10-3/2023-10
27. Juni 2023

Verhandlungsschrift der 20. Gemeindevertretungssitzung

Datum: 27.06.2023
Ort: Sitzungssaal
Beginn: 19:00 Uhr

Vorsitz: Bgm. Irmgard Hagspiel
Anwesend: VBgm. Christine Vergeiner, GR Maria Böhler, GV Mag. Gabriel Rüdisser, GV DI Gerald Jäger, GV DI Peter Bargehr, GV Mag. Christof Burtscher, GV Mag. (FH) Zaide Köz-Esen, GV Mag. Corina Nachbaur, GV Andreas Georg Pap, GV Adrienne Pap, GV Mag. Veronika Rüdisser,
Entschuldigt: GR Mag. Elmar Baldauf, GV Ing. Hansjörg Österle, GV Peter Vogelmann
Schriftführer: AL Mag. Verena Rupp

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Bürger:innen
3. Berichte der Bürgermeisterin
4. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 19. Gemeindevertretungssitzung
5. Vergabe des Auftrages zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Werkhofes
6. Verordnung der Einbahnregelung bei der „alten Gmoand“
7. Verordnung von Kurzparkzonen
8. Verordnung von einer gebührenpflichtigen Zone in der Friedrich-Schindler-Straße
9. Verordnung „Fahrverbot“ im Grünau Park
10. Zusammenführung Gemeindeverband
11. Allfälliges

1. Begrüßung

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mandatäre zur heutigen Gemeindevertretungssitzung und bedankt sich für das Interesse.



Sie stellt fest, dass alle Mitglieder der Gemeindevertretung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Fragestunde der Bürgerinnen

Es sind keine Bürger anwesend.

3. Berichte des Bürgermeisters:

- Die Plan B Gemeinden haben den Energy Globe Österreich Award erhalten. Dies ist die höchste Umweltauszeichnung in Österreich. Der Preis wird morgen nach Lauterach weitergegeben. Die Bürgermeisterin hat eine Beschreibung des Awards für alle Gemeindevertreter kopiert und zur Ansicht ausgeteilt. Sie findet es ein wichtiges Zeichen für alle, die sich stark engagieren.
- IllwerkeVkw Generalerneuerung 220-kV-Leitung: Die Herbertingerleitung soll generalerneuert werden. Sie ist die Hauptschlagader und verläuft von Hohenweiler bis Bürs. Die Bürgermeisterin erteilt Mag. Christof Burtscher das Wort. Dieser führt das Gesamtprojekt aus. Durch diese große Leitung wird der gesamte Kraftwerkspark im Montafon versorgt. Sie ist derzeit 100 Jahre alt und muss generalerneuert werden. Das bedeutet, dass 259 Maste erneuert werden müssen. Dazu muss zuerst der Mast abgebaut werden und das Betonfundament entfernt werden. Dann muss ein neues Betonfundament errichtet und der Mast neu aufgebaut werden. Die UVP-Feststellung soll im Juli stattfinden, es wird bis dato von Seiten der VKW davon ausgegangen, dass eine solche nicht nötig sein wird. Die IllwerkeVkw sind derzeit damit beschäftigt, die behördlichen Bewilligungen einzuholen und in den Jahren 2027-2029 sollen dann die baulichen Maßnahmen angegangen werden. In Kennelbach sind derzeit 8 Maste, verteilt über das Dorf von der Fa. Head bis ins Herzenmoos. Am Montag, den 26.06.23 wurden 20 Bürgermeister informiert. Insgesamt sind 2.500 Grundstücke betroffen, im Jahr 2025 soll auf die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke zugegangen werden. Auf Anfrage sind die IllwerkeVkw jederzeit bereit, das Projekt im Rahmen einer Gemeindevertretungssitzung zu präsentieren.
Die Bürgermeisterin gibt an, dass der Termin sehr informativ und interessant war. Ein großes Thema war, warum die Leitung nicht in der Erde verlegt werden könne. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Zum einen liegen die Dienstbarkeiten im Moment nur für die angestrebte Variante vor, zum anderen wäre dies technisches Neuland. Es müsste ein 21m breiter Graben quer durchs Land gezogen werden. Die Möglichkeit wurde zwar geprüft, aber auch aus finanzieller Sicht ist dies nicht zu stemmen.
Die bestehende Trasse wird 1:1 neu aufgebaut, lediglich das Design wird etwas moderner ausfallen.
- Frauennetzwerk Vortrag: Am 02.06.23 fand in der Villa Grünau eine Veranstaltung mit Sabine Juffinger statt. Es wurden Zukunftsbilder ausgearbeitet und es gab einen Workshop. Viele Frauen würden sich mehr solche Veranstaltungen wünschen, auch ein Frauencafé udgl. würde gut besucht werden.
- Gemeindetag: Dieses Jahr fand der Gemeindetag inkl. Kommunalmesse in Innsbruck statt. Viele Bürgermeister:innen, Amtsleiter:innen und Gemeinderäte aus ganz



Österreich waren angereist. Von allen Seiten wurde die immense Bedeutung der Gemeinden und auch der Arbeit der Bürgermeister betont. Als Vorarlberger konnte man noch an einer Privataudienz mit dem Finanzminister teilnehmen. Dieser hat zugegeben, dass die Situation für viele schwierig ist, aber auch einige Ausgleichsversuche durch die Regierung stattfinden, um die Probleme abzumildern.

- Homepage: Es wurden bereits Gespräche geführt, allerdings hat der Herr, der bisher für die Neugestaltung der Homepage vorgesehen war, abgesagt. Nunmehr wurde ein Angebot der Gemeindeinformatik eingeholt. Dieses Angebot würde sowohl das Design, die inhaltliche Neugestaltung und eine Schulung beinhalten. Viele der anwesenden Gemeindevertreter sprechen sich für eine Neugestaltung aus und begrüßen eine Abwicklung über die Gemeindeinformatik.
- Luxerbach: Die Vermessung ist nunmehr abgeschlossen. In den nächsten drei Wochen soll ein Termin mit allen Beteiligten stattfinden, um die Ergebnisse der Vermessung zu besprechen.
- Übernahme Spar-Markt Kennelbach: Franz Berchtold, der bisherige Betreiber hat sich bereit erklärt, bis Ende August offen zu halten, damit eine nahtlose Übergabe stattfinden kann.

4. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 19. Gemeindevertretungssitzung

Die Bürgermeisterin stellt nachfolgenden Antrag:

„Die Gemeindevertretung ist mit der Abfassung der Verhandlungsschrift der 19. Gemeindevertretungssitzung vom 11.05.2023 einverstanden und genehmigt diese.“

5. Vergabe des Auftrages zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Werkhofes

Auf dem Dach des Werkhofes soll eine PV-Anlage errichtet werden. Es wurden 3 Firmen bzgl. eines Angebotes angefragt. Trotz mehrmaligen Urgierens hat nur die doma vkw Energietechnik GmbH ein Angebot abgegeben. Auf Nachfrage sind sie der Gemeinde Kennelbach preislich noch ein wenig entgegengekommen. Die Gemeindevertreter:innen befinden das Angebot als gut und sind für eine zeitnahe Beauftragung.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag.

Es wird somit der

Antrag

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen, das Angebot der doma vkw Energietechnik GmbH für eine PV-Anlage auf dem Werkhof-Dach für € 38.638,80 brutto abzgl. 3% Skonto wird angenommen.

Dieser wird einstimmig angenommen.

6. Verordnung der Einbahnregelung bei der „alten Gmoand“



In zahlreichen Sitzungen und Ausschüssen wurde immer wieder die Situation rund um die „alte Gmoand“ und das Kinderhaus besprochen. Um die Sicherheit der Kinder gewähren zu können, wurde von dem Verkehrsbüro Besch&Partner ein Verkehrsgutachten erstellt. Dieses soll nunmehr nach gründlicher Beratung umgesetzt werden.

Es wird hiermit der

Antrag

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge die Verordnung einer Einbahnregelung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach

in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl 30/1995 i.d.g.F., sowie des § 67 Abs 1GG, LGBl 40/1985:

Im Bereich um die „alte Gmoand“ kam es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Kindern, Fahrradfahrern und Autofahrern. Bis dato ist grundsätzlich das Befahren in beide Fahrtrichtungen möglich. Zusätzlich wird die Situation durch die Zufahrt von Eltern zum Kindergarten (Bringen und Holen der Kinder) erschwert.

Gemäß § 34 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 wird daher angeordnet:

Das Befahren des Bereichs vor der „alten Gmoand“ ist nur mehr an der Einfahrt „bregrenzseitig“ möglich. Die Einfahrt neben GSt-Nr. 1556/1 („Strießnig-Haus“) ist für Kraftfahrzeuge nicht mehr gestattet.

Die Verordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer“ sowie durch das Hinweiszeichen nach § 53 Z 10 StVO 1960 „Einbahnstraße“ kundzumachen. Sie tritt gemäß des § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Bürgermeisterin
Irmgard Hagspiel

7. Verordnung von Kurzparkzonen



Alle Plan-B-Gemeinden verfügen derzeit über ein Parkraummanagement. Aufgrund dieser Tatsache und auch aufgrund dessen, dass in der Region Weidach in Bregenz nunmehr auch eine Bewirtschaftung der Parkplätze stattfinden soll, ist es notwendig auch in Kennelbach Maßnahmen zu setzen. Festzuhalten bleibt, dass lediglich in Teilen der Friedrich-Schindler-Straße eine Parkabgabe eingehoben wird. Die restlichen Zonen sind als Kurzparkzonen ausgewiesen, 90 Minuten darf gratis geparkt werden. Dies soll auch dazu dienen, dass Dauerparker und Autowracks zu verhindern. Es soll vermieden werden, dass Personen, die hier umsteigen in eine Mitfahrgelegenheit, einen Bus oder einfach aufs Rad, den ganzen Tag die Parkplätze belegen, die Kennelbacher Bürger brauchen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge die Kurzparkzonenverordnung in folgender Form beschließen.

KURZPARKZONENVERORDNUNG der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach

Gemäß §§16 Abs. 1 Z. 18 und 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) sowie §§ 25 und 94d Z. 1b StVO1960, jeweils i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.2023, verordnet:

§1

Festlegung der Kurzparkzonenbereiche

Nachfolgende Zonen werden zur Kurzparkzone gemäß § 25 StVO erklärt:

Straße	GSt-Nr:	Örtliche Bezeichnung
Bregenzer Straße	1557	Parkplätze vor der „alten Gmoand“
Schindlersiedlung	1517/44 und 1528/1	Parkplätze beim Sportheim und beim Sportplatz
Dorfstraße	1850/1	Parkplatz „Villa Grünau“
Dorfstraße	2119/1	Am unteren Ende der Dorfstraße, seitlich an der Straße

§2

Kurzparkdauer und Kurzparkzonenzeiten

1. Die zulässige Dauer in der Kurzparkzone wird mit 90 Minuten festgelegt.
2. Die Kurzparkzone gilt werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00-18:00 Uhr.



§ 3

Kennzeichnung

Diese Verordnung ist durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und § 52 lit. a Z. 13e StVO 1960 „Kurzparkzone Ende“ kundzumachen. Bei den Verkehrszeichen Kurzparkzone sind die Zusatztafeln „zulässige Dauer 90 Min“ und werktags Montag – Freitag 08:00-18:00 Uhr anzubringen.

§ 4

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabengesetzes dar.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Die Bürgermeisterin

Irmgard Hagspiel

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Verordnung von einer gebührenpflichtigen Zone in der Friedrich-Schindler-Straße

Mehrere Argumente, die bereits bei der Kurzparkzonen-Verordnung genannt wurden, treffen auch hier zu. Insgesamt ist die Parkabgabe aber bewusst niedrig gewählt.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge die Parkabgabenverordnung in folgender Form beschließen:

PARKABGABENVERORDNUNG

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit
öffentlichem Verkehr



Gemäß §§1,2,4,5,6a und 6b Vorarlberger Parkabgabengesetz, LGBl. Nr. 2/1987, idgF. wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach vom 27.06.2023 verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

§ 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des §1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkzone“ oder „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ zu kennzeichnende Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr:

Bewirtschaftungszone Friedrich-Schindler-Straße

Lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtliche Bezeichnung
1	Friedrich-Schindler-Straße	2163/15 und1855/2	Gasthof Krone bis zur Feuerwehr

§ 3 Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Kraftfahrzeuglenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskünfte zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden wie folgt festgelegt:

Täglich von 08:00-21:00 Uhr, auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

§5 Höhe der Abgabe und Fälligkeit



- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert.
- (2) Die Abgabe pro gebührenpflichtige Stunde beträgt € 0,90; wobei die Mindestabgabe jeweils € 0,30 beträgt. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von € 5,30 entrichtet werden („Tagestarif“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht).
- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone auszuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken entrichtet werden.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2 und Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt wurden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,



- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahnende Übertretung des Parkabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Die Bürgermeisterin

Irmgard Hagspiel

Auch dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Verordnung „Fahrverbot“ im Grünau Park

Es wird hiermit der

Antrag

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge die Verordnung eines Fahrverbotes im Grünau-Park in folgender Form beschließen:

VERORDNUNG der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach ordnet gemäß der §§ 24, 43,44, 45 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsregelungen an:



„Einfahrt verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrräder und Berechtigte“ in den Park der Villa Grünau (GSt-Nr. 1850/10)

Diese Verordnung tritt durch das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin
Irmgard Hagspiel

In diesem Zusammenhang hält Irmgard Hagspiel fest, dass mit Berechtigten keinesfalls sie selbst gemeint sei. Es ist vorgesehen, dass gehbeeinträchtigte Bürger, das Brautauto und dgl. als Berechtigte angesehen werden.

Dieser Antrag wird mit einer Gegenstimme (DI Peter Bargehr) angenommen.

10. Zusammenführung Gemeindeverband

Dem Gemeindeverband ist es ein Anliegen, seine eigenen Strukturen sauber aufzustellen, Bereinigungen vorzunehmen und Synergien und Effizienzpotentiale zu nutzen. Es sollen in diesem Zusammenhang schlankere und transparentere Strukturen geschaffen werden. Um dies zu ermöglichen ist ein einheitlicher Beschluss aller 96 Gemeinden Vorarlbergs nötig. Daher stellt die Bürgermeisterin den Antrag.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach beschließt

1. den Abschluss der beiliegenden Auflösungsvereinbarung betreffend die Auflösung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (Umweltverband); sowie
2. den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeindeinformatik GmbH (zukünftig: VGV Service GmbH) und dem Vorarlberger Gemeindeverband betreffend die kooperative Zusammenarbeit bei der Besorgung von öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft und Umwelt, Finanzen, Gesellschaft und Soziales, Interkommunale Zusammenarbeit, IT-Lösungen, Nachhaltige Beschaffung sowie Recht.

Dieser wird einstimmig angenommen.

11. Allfälliges

- Dorffest: am 1. und 2.7. findet auch heuer wieder das Dorffest im Park der Villa Grünau statt. Zahlreiche Musikkapellen aus den Nachbargemeinden werden das Fest mitgestalten. Der Umzug am Samstag beginnt um 18:00 Uhr, am Sonntag findet ein Frühschoppen statt.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung.



Ende: 20:45 Uhr

Die Vorsitzende:

Irmgard Hagspiel

Irmgard Hagspiel
Bürgermeisterin



Die Schriftführerin

Mag. Verena Rupp

Mag. Verena Rupp
Amtsleiterin